

**Anordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat
für das Resettlement-Verfahren 2023
gemäß § 23 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)
zur Aufnahme besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge
unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder staatenloser Flüchtlinge
aus Ägypten, Jordanien, Kenia, Libanon, Libyen, und Pakistan sowie bis zu 50
besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge aus weiteren Staaten
vom 15. Februar 2023**

Mit Beschluss vom 9. Dezember 2011 hat sich die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder im Interesse einer Fortentwicklung und Verbesserung des Flüchtlingsschutzes „für eine permanente Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Aufnahme und Neuansiedlung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge aus Drittstaaten in Zusammenarbeit mit dem UNHCR (Resettlement)“ ausgesprochen. Seit 2016 beteiligt sich Deutschland am EU-Resettlement-Programm.

Resettlement stellt einen wichtigen Baustein eines umfassenden und ganzheitlichen Ansatzes der Migrationspolitik dar. Daher hat Deutschland der Europäischen Kommission seine weitere Unterstützung zugesichert und zugesagt, insgesamt 6.500 Plätze für Resettlement und humanitäre Aufnahmen für das Jahr 2023 zur Verfügung zu stellen. Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund der Vereinbarung im Koalitionsvertrag der 20. Legislaturperiode, wonach die Bundesregierung die geordneten Verfahren des Resettlements anhand der vom UNHCR gemeldeten Bedarfe verstärken will.

Dieses Engagement wird teilweise durch die humanitäre Aufnahme gem. § 23 Abs. 2 AufenthG von Schutzbedürftigen aus der Türkei in Umsetzung der EU-Türkei-Erklärung vom 18. März 2016 umgesetzt (siehe Aufnahmeanordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 27. Januar 2023). Für die Aufnahme von bis zu 200 Flüchtlingen in 2023 im Rahmen des Programms „Neustart im Team - NesT“ wird ergänzend eine separate Aufnahmeanordnung erlassen. Unter Berücksichtigung der vom UNHCR genannten Prioritäten sowie der außenpolitischen Belange Deutschlands erscheint es angemessen, dass Deutschland im Rahmen von Resettlement auf Grundlage von § 23 Abs. 4 AufenthG ausgewählte Schutzsuchende

unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Staatenlose, die vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt sowie für ein Resettlement vorgesehen sind, aus Ägypten, Jordanien, Kenia, Libanon, Libyen, Pakistan sowie in Einzelfällen auch aus anderen Staaten aufnimmt.

Bei den aufzunehmenden Personen handelt es sich insbesondere um afghanische, syrische, irakische, sudanesische, südsudanesische, somalische, jemenitische und eritreische Staatsangehörige. Aus allen genannten Staaten können aber auch schutzbedürftige Personen aus weiteren Herkunftsstaaten oder Staatenlose aufgenommen werden. Im Resettlementverfahren 2023 wird Deutschland zudem erstmals eine staatenungebundene Quote, eine so genannte Unallocated Quota, im Rahmen eines Pilotprogramms einführen. In diesem Verfahren werden bis zu 50 Plätze für das Resettlement von Eil- bzw. Notfällen sowie weiteren akuten Einzelfällen mit Bindungen nach Deutschland für die Meldung durch UNHCR zur Verfügung gestellt. Die Aufnahme kann somit auch aus Staaten erfolgen, zu denen zuvor keine Festlegung als Erstaufnahmestaat i.S. dieser Anordnung erfolgt ist.

Nach Abstimmung im Ressortkreis wurde der Inhalt dieser Anordnung im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens mit den zuständigen obersten Landesbehörden abgestimmt. Das Benehmen mit den Ländern ist hierdurch hergestellt.

Vor diesem Hintergrund ergeht folgende Anordnung gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG:

1. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erteilt bis zu 2.950 Personen unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Staatenlosen, die sich in Ägypten, Jordanien, Kenia, Libanon oder in Pakistan aufhalten bzw. im Rahmen des Resettlements aus Libyen evakuiert wurden und vom UNHCR im Resettlement-Verfahren als Flüchtlinge anerkannt sind, eine Aufnahmezusage. Bis zu 50 weiteren Personen, die vom UNHCR im Resettlement-Verfahren als Flüchtlinge anerkannt sind, kann eine Aufnahmezusage im Rahmen der Unallocated Quota unabhängig vom Erstaufnahmestaat erteilt werden. Die Personenübereinstimmung ist in jedem Verfahrensschritt des Aufnahmeverfahrens zu gewährleisten.

2. Für die Auswahl sollen – soweit möglich – insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden:
 - a. Grad der besonderen Schutzbedürftigkeit; das gilt insbesondere für die Personen, deren Schutzbedürftigkeit von UNHCR noch nicht eingehend geprüft werden konnte;
 - b. Wahrung der Einheit der Familie;
 - c. Familiäre oder sonstige integrationsförderliche Bindungen nach Deutschland;
 - d. Integrationsfähigkeit (Indikatoren beispielweise: Grad der Schul- und Berufsausbildung; Berufserfahrung; Sprachkenntnisse; geringes Alter);

Auch schwerstkranke Personen können aufgenommen werden. Der Anteil schwerstkranker Personen an der Gesamtzahl der aufgenommenen Personen soll 5 % nicht überschreiten. Soweit erkennbar ist, dass es sich bei in Betracht kommenden Personen um Personen mit medizinischem Unterstützungsbedarf handelt, klärt das BAMF vor der Einreise unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl bereits erfolgter Aufnahmen, welches Land zur Aufnahme einer schwerstkranken Person und ihrer Familienangehörigen bereit ist. In Hinblick auf unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA), die im Rahmen der Resettlement-Verfahren nach Deutschland einreisen, erfolgt die Bestimmung des aufnahmepflichtigen Landes vor Einreise des UMA analog dem geltenden Verteilverfahren für UMA. Dabei wird die Entfernung zwischen aufnahmepflichtigem Land und Einreiseflughafen möglichst berücksichtigt. Dies gilt auch für UMA, die im Rahmen der Unallocated Quota aufgenommen werden.

3. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens findet eine Überprüfung der Personen unter Beteiligung der deutschen Sicherheitsbehörden statt. Die Überprüfung besteht insbesondere aus einem Datenbankabgleich gemäß § 73 Abs. 1a S. 3 AufenthG (AsylKon) und in der Regel aus einem persönlichen Gespräch (sog.

Sicherheitsinterview). Ausgeschlossen von der Aufnahme sind grundsätzlich Personen:

- a. die außerhalb des Bundesgebiets eine Handlung begangen haben, die im Bundesgebiet als vorsätzliche schwere Straftat anzusehen ist; oder
 - b. bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass
 - i. Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben; oder
 - ii. sie Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder verfolgt oder unterstützt haben, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind; oder
 - iii. sie Bestrebungen unterstützen, welche geeignet sind, gegen eine durch ihren Glauben oder ihre nationale bzw. ethnische Herkunft bestimmte Gruppe aufzuwiegeln; oder
 - c. bei denen sonstige tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass diese im Falle einer Aufnahme eine besondere Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, die freiheitlich demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland darstellen könnten.
4. Darüber hinaus können Personen bis zur Erteilung der Aufnahmezusage des BAMF aus dem Verfahren ausgeschlossen werden:
- a. die vorsätzlich falsche Angaben machen oder eine zumutbare Mitwirkung am Verfahren verweigern; oder
 - b. die einem angesetzten Termin für ein Interview im Rahmen des Verfahrens aufgrund eines durch sie zu vertretenden Grundes fernbleiben.

5. Die Aufnahmezusage wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass das anschließende Visumverfahren erfolgreich abgeschlossen wird. Die obersten Landesbehörden stimmen der Visumerteilung nach § 32 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) zu.
6. Den ausgewählten Personen wird zunächst eine befristete Aufenthaltserlaubnis für längstens drei Jahre erteilt (§ 26 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach § 8 AufenthG; die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels richtet sich nach § 9a oder § 26 Abs. 3 AufenthG; die Pflichten des Betroffenen nach § 48 AufenthG bleiben unberührt.
7. Die Verteilung der ausgewählten Personen auf die Länder erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe des für die Verteilung von Asylbewerbern und Asylbewerberinnen festgelegten Schlüssels und unter Berücksichtigung der in Ziffer 2 genannten Wahrung der Einheit der Familie sowie möglichst unter Berücksichtigung familiärer oder sonstiger integrationsförderlicher Bindungen. Für die Verteilung auf die Länder findet § 24 Abs. 3 AufenthG entsprechende Anwendung (§ 23 Abs. 4 S. 2 AufenthG).

Für die Zuweisung durch die Länder in den Zuständigkeitsbereich einer bestimmten Ausländerbehörde findet § 24 Abs. 4 AufenthG entsprechende Anwendung (§ 23 Abs. 4 Satz 2 AufenthG). Bis zur erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gilt zur Wohnsitzregelung § 24 Abs. 5 AufenthG (§ 23 Abs. 4 Satz 2 AufenthG).

Die Wohnsitzregelung gemäß § 12a AufenthG findet ab erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis Anwendung.

8. Grundsätzlich stellt der Bund sicher, dass die Erstaufnahme der ausgewählten Personen mit Ausnahme von UMA, Schwerstkranker und Personen, die über die Unallocated Quota aufgenommen werden, über eine zentrale Zwischenunterbringungseinrichtung des Bundes beziehungsweise über eine Unterbringungseinrichtung, die dem Bund von einem Land für diesen Zweck zur Verfügung gestellt wurde, für die Dauer von bis zu 14 Tagen erfolgt. Die Verteilung der nach § 23 Abs. 4 AufenthG aufgenommenen Personen auf die

Länder erfolgt durch das BAMF (§ 75 Nr. 8 AufenthG). Bei der Zuweisung werden die besonderen Aufnahmebedürfnisse von UMA und anderen vulnerablen Personen mit besonderen Schutzbedarfen nach der Richtlinie 2013/33/EU berücksichtigt. Soweit die zentrale Zwischenunterbringung nicht gewährleistet werden kann (bspw. aufgrund der Covid-19-Lage etc.), erklären sich die Länder bereit, die von ihnen aufzunehmenden Flüchtlinge unmittelbar nach deren Einreise vom Flughafen abzuholen und aufzunehmen. Die Direkteinreisen – insbesondere die Organisation dieser Einreisen – spricht das BAMF vorab mit den Ländern ab. Das BAMF wird die Länder rechtzeitig, spätestens aber 21 Tage vor der Einreise der Flüchtlinge, entsprechend informieren. Dies gilt aufgrund der Eilbedürftigkeit nicht für Aufnahmen im Rahmen der Unallocated Quota, bei der kurzfristige Einreisen zwischen BAMF sowie den aufnehmenden Ländern eng abgestimmt werden.

9. Ausgewählte Personen, die schwerstkrank oder minderjährig sind und ohne Familienangehörige aufgenommen werden, sowie Personen, die über die Unallocated Quota aufgenommen werden, werden in die Verteilung einbezogen. Personen, die schwerstkrank sind, werden – sofern keine Unterbringung in der Zwischenunterbringungseinrichtung möglich ist – von einem Vertretenden des aufnehmenden Landes unmittelbar nach Ankunft vom Zielflughafen zum Zielort begleitet; dies gilt ebenfalls für Einreisende im Rahmen der Unallocated Quota. Bei Minderjährigen, die ohne Familienangehörige aufgenommen werden, gewährleistet die zuständige Behörde des aufnehmenden Landes, dass diese am Flughafen in Empfang genommen und dem für die Inobhutnahme zuständigen Jugendamt übergeben werden.

Für das Bundesministerium des Innern und für Heimat

Im Auftrag

elektr. gez. Otte